

- die Nummern 2 und 4 des Tenors des angefochtenen Urteils sowie deren Begründung aufzuheben, soweit sie Herrn Decoutere, Herrn Hau und Herrn Solana Ramos betreffen;
- den Rechtsstreit zu entscheiden und, der Klage der Rechtsmittelführer in der Rechtssache T-47/05 stattgebend,
 - die Entscheidungen aufzuheben, die die Einstufung der Kläger in die Besoldungsgruppe infolge des Inkrafttretens des neuen Statuts betreffen;
 - das Europäische Parlament zur Zahlung von Schadensersatz zu verurteilen, dessen Höhe nach billigem Ermessen auf 60 000 Euro für jeden Kläger geschätzt wird;
- dem Beklagten jedenfalls die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

In dem angefochtenen Urteil hat das Gericht über die Klagen der sechs Rechtsmittelführer entschieden, die alle Beamte des Europäischen Parlaments und erfolgreiche Bewerber in internen Auswahlverfahren sind, die nach dem alten Statut durchgeführt wurden, deren Einstufung jedoch infolge des Inkrafttretens des neuen Statuts geändert wurde.

Die ersten drei Rechtsmittelführer stützen ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund machen sie geltend, das Gericht habe mit der Feststellung der Erledigung einen Rechtsfehler begangen und gegen seine Begründungspflicht verstoßen. Sie hätten nämlich weiterhin ein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der Aufhebung der angefochtenen Einstufungsentscheidungen gehabt, obwohl diese durch die späteren individuellen Entscheidungen vom 20. März 2006 ersetzt worden seien, denn das Gericht habe selbst entschieden, dass diese neuen Entscheidungen ihrer Beschwer nicht vollständig abgeholfen hätten, da sie die Einstufung in eine höhere Besoldungsgruppe nicht wiederherstellten. Darüber hinaus seien die angefochtenen Entscheidungen auf die Art. 2 und 8 des Anhangs XIII des neuen Statuts gestützt, deren Rechtmäßigkeit bestreitbar sei.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund machen diese Rechtsmittelführer geltend, das Gericht habe gegen seine Begründungspflicht verstoßen, als es ihre Schadensersatzklage abgewiesen habe, obwohl die Einstufung in die Besoldungsgruppe nach dem neuen Statut sie auf die gleiche Stufe mit Kollegen stelle, die kein Auswahlverfahren bestanden hätten, das den Übergang von einer Laufbahngruppe in eine andere ermögliche, und daher zu einem schwerwiegenden Nachteil für sie führe.

Die letzten drei Rechtsmittelführer stützen ihr Rechtsmittel auf einen einzigen Grund, mit dem sie Rechtswidrigkeit der Art. 2 und 8 des Anhangs XIII des neuen Beamtenstatuts rügen.

Hierzu tragen die Rechtsmittelführer erstens vor, das Gericht habe wohlverworbene Rechte sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verletzt, als es entschieden habe, dass ihre Einstufung in eine höhere Besoldungsgruppe infolge des erfolgreichen Bestehens von Auswahlverfahren nach dem alten Statut kein wohlverworbene Recht darstelle und dass sich hieraus daher keine rechtliche Beeinträchtigung ergeben könne.

Zur Stützung dieses Rechtsmittelgrundes machen sie zweitens geltend, das Gericht habe gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, da sie infolge der Neueinstufung in die Besoldungsgruppe nach dem neuen Statut mit Kollegen gleichbehandelt würden, die in diesen Auswahlverfahren nicht erfolgreich gewesen seien. Zudem habe das Gericht gleiche Situationen ungleich behandelt, als es entschieden habe, dass die erfolgreichen Bewerber in einem Auswahlverfahren keine einheitliche Gruppe bildeten, weil die Regeln für die Einstufung in die Besoldungsgruppe unterschiedlich seien, je nachdem, zu welchem Datum die Einstufung erfolge. Die Anwendung unterschiedlicher Vorschriften, nämlich Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 4 des Anhangs XIII des neuen Statuts, auf die erfolgreichen Bewerber in demselben Auswahlverfahren verstoße somit gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 24. November 2008 — Vera Mattner gegen Finanzamt Velbert

(Rechtssache C-510/08)

(2009/C 44/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vera Mattner

Beklagter: Finanzamt Velbert

Vorlagefrage

Sind die Art. 39 und 43 EG sowie die Art. 56 EG in Verbindung mit Art. 58 EG dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats über die Erhebung der Schenkungssteuer entgegenstehen, die bei dem Erwerb eines im Inland belegenen Grundstücks von einer gebietsfremden Person für den gebietsfremden Erwerber nur einen Freibetrag von 1 100 Euro vorsieht, während bei der Zuwendung desselben Grundstücks ein Freibetrag von 205 000 Euro gewährt würde, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hätte?